

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **86 (2006)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ist in Tat und Wahrheit blanke Umverteilung, ohne jeden Anschein von Gerechtigkeit.

Das zweite Standbein dieser – wie man sie nennen könnte – Theorie der «Gerechtigkeit ohne Gesetze» postuliert, einfach ausgedrückt, dass Gerechtigkeit als Fairness zu verstehen sei und dass dem – seinem Wesen nach unfairen – Glück nachgeholfen werden müsse. Eines Menschen vererbte oder erworbene Fähigkeiten, seine Charaktereigenschaften und sein Besitz, sein Wille und seine Befähigung, Wissen zu erwerben und Anstrengungen auf sich zu nehmen – alle sind sie «Glücksgeschenke», die «moralisch willkürlich» sind, da er nichts dafür getan hat, sie zu verdienen. Ebensovienig hat ein Mensch, der nur wenige solcher Gaben mitbekommen hat, seine dürftige Ausstattung selbst verschuldet.

Die Gerechtigkeit-als-Fairness-Theorie macht uns nun weis, damit alle Menschen trotz ihrer Unterschiedlichkeit zu einer Einigung über ein System sozialer Einrichtungen (einschliesslich der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens) zu gelangen vermöchten, müssten die Verhandlungen darüber hinter einem «Schleier der Unwissenheit» stattfinden, das heisst, jeder einzelne hätte seine eigene jeweilige Ausstattung auszublenden und zu vergessen. Aller Gaben völlig entkleidet, ist dann jeder haargenau gleich wie jeder andere. Niemand hat mehr als der andere, niemand ist vom Glück begünstigt, und niemand vom Unglück benachteiligt. Da keiner von sich weiss, ob er im wirklichen Leben intelligent oder dumm, vom Glück gesegnet oder vom Unglück geschlagen ist, werden alle für eine Gesellschaft

stimmen, in der jede Ungleichheit aufgehoben ist. Die Auswirkungen des Glücks sind aus dem System herausgefiltert, da die Menschen – von Fairness beseelt – damit einverstanden sind, diejenigen Institutionen zu schaffen, die dem Glück die Launen austreiben.

Es ist willkürlich, wenn auch nicht völlig absurd zu behaupten, ein unverdienter Vorteil sei unfair. Völlig absurd und ein krasser sprachlicher und logischer Schnitzer ist hingegen die Behauptung, alles was nicht verdient sei, sei unverdient. Zwischen dem, was verdient und dem was unverdient ist, gibt es eine immense Bandbreite von Dingen, die moralisch neutral – weder verdient noch unverdient – sind, d.h. einfach existent, Tatsachen des Lebens.

Aber die Bedeutung dieser Absurdität verschwindet neben dem wirklich furchterregenden Missgriff, die Gesellschaft darauf zu verpflichten, im Dienste der «sozialen Gerechtigkeit» oder – ein etwas weniger konfuser Ausdruck – der «Verteilungsgerechtigkeit» gegen die elementarsten und mächtigsten Kräfte des Lebens in den Kampf zu ziehen, um das Glück an die Kandare zu nehmen. Gesellschaften, die dies auch nur zum Teil versuchten – die verblichene Sowjetunion lässt grüssen –, sind unter der Anstrengung zusammengebrochen. Reife Wohlfahrtsstaaten, die diesen Weg ein Stück weit gegangen sind, sind von den explodierenden Kosten in die Knie gezwungen worden. Das Glück ist ein äusserst ernstzunehmender Gegner, und es ist ein Kapitalfehler, es mit Hilfe der Gerechtigkeit zwingen zu wollen.

ANTHONY DE JASAY, geboren 1925 in Ungarn, studierte Ökonomie in Budapest und Australien. Nach seiner Lehrtätigkeit in Oxford war er im Immobilien- und Finanzgeschäft tätig. Er lebt heute in Frankreich und ist Autor zahlreicher Beiträge zur politischen Philosophie.



amsblatt [931] und überdies in der in den Statuten
nen Form [626 Ziff. 7] und gibt den Gläubigern be
sie binnen zwei Monaten [77] Ziff. 3], von der dritte
machung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an
unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung
stellung verlangen können.

734 [734]. Die Herabsetzung des Aktienkapitals
nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist
Befriedigung oder Sicherstellung der Ansprüche
durchgeführt und erst in das Handelsregister ein
werden, wenn durch öffentliche Urkunde festgestellt
gestellt ist, dass die Vorschriften dieses Artikels
Der Urkunde ist der besondere Resonanz
legen.

Siehe auch HRegV 84

735 [735]. Die Aufforderung zur Befriedigung oder
Aktien

Schulthess Druck §

Schulthess Druck AG
Arbenzstrasse 20
CH-8034 Zürich/Schweiz
Telefon +41 44 383 66 50
Telefax +41 44 383 79 45
druck@schulthess.com
www.schulthessdruck.ch